

Synopse zur 1. Änderung der Kostenbeitragsatzung

bisher

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) ~~und des § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in der jeweils~~ zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder, ~~die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Hecklingen haben~~, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verfügen und in der Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

§ 2 Beitragsschuldner

Kostenpflichtig sind die Eltern, Personensorgeberechtigten oder sonstige befugte Personen soweit die Kinder ~~ihren gewöhnlichen Aufenthalt in~~ der Stadt Hecklingen ~~haben~~, laut Betreuungsvertrag mit der Tageseinrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht, Fälligkeit

neu

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen -Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), ~~des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 1,2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zuzeit gültigen Fassung~~ hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in einer Sitzung am folgende 1. Änderung der Kostenbeitragsatzung gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verfügen und in der Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

§ 2 Beitragsschuldner

Kostenpflichtig sind die Eltern, Personensorgeberechtigten oder sonstige befugte Personen soweit die Kinder ~~in Einrichtungen der Stadt Hecklingen betreut werden~~, laut Betreuungsvertrag mit der Tageseinrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages die Tageseinrichtung besucht.

~~(3) Ab dem Folgemonat nach Vollendet des 3. Lebensjahres erfolgt der Übergang in den Kindergarten. Es wird der Kostenbeitrag für die Betreuung im Kindergarten berechnet.~~

(7)
Sofern der Kostenbeitrag für drei Monate in Summe nicht oder nur teilweise entrichtet wurde, kann die Stadt Hecklingen vom Träger die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages verlangen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn nachweislich ein Antrag gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII auf Übernahme von Kostenbeiträgen für eine Tageseinrichtung beim zuständigen Jugendhilfeträger gestellt wurde.

(8) Die Erhebung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA begrenzt diesen für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages die Tageseinrichtung besucht.

Der für die Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche Zeitraum ist der Kalendermonat. Der Kostenbeitrag entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

Der Betreuungsvertrag wird mit einer Laufzeit von 1 Jahr mit dem Träger der Einrichtung geschlossen. Für den Hortbereich beträgt die Laufzeit 1 Schuljahr, beginnend ab dem 01.08.
Auf Antrag kann im Einzelfall die Laufzeit verändert werden bzw. der Vertrag vorzeitig gekündigt werden.

(3) Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr. Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet ist der Beitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten. Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
Sofern der Kostenbeitrag für drei Monate in Summe nicht oder nur teilweise entrichtet wurde, kann die Stadt Hecklingen vom Träger die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages verlangen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn nachweislich ein Antrag gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII auf Übernahme von Kostenbeiträgen für eine Tageseinrichtung beim zuständigen Jugendhilfeträger gestellt wurde.

(8) Die Erhebung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA begrenzt diesen für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen

betreut werden. ~~Der Kostenbeitrag gesamt ist begrenzt auf 160 v.H. des Kostenbeitrages für das älteste Kind.~~ Schulkinder (Hort) bleiben hierbei unberücksichtigt.

gefördert und betreut werden und die noch nicht in die Schule gehen. Ab dem 01.01.2019 darf der Kostenbeitrag gesamt den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Schulkinder (Hort) bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 4 Kostenbeiträge

(4) Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt monatlich:

c) für die Betreuung im Hort

— für die Betreuungszeit bis 2 h (früh oder spät) —	21,00 €
— Zuschlag bei Ferienbetreuung pro Tag —	3,15 €
— für eine Betreuungszeit bis 3 h (früh/spät oder nur spät) —	32,00 €
— Zuschlag bei Ferienbetreuung pro Tag —	2,60 €
— für eine Betreuungszeit bis 4 h (früh/spät oder nur spät) —	42,00 €
— Zuschlag bei Ferienbetreuung pro Tag —	2,10 €
— für eine Betreuungszeit bis 6 h (früh/spät) —	63,00 €
— Zuschlag bei Ferienbetreuung pro Tag —	1,05 €

§ 4 Kostenbeiträge

(4) Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt monatlich:

c) für die Betreuung im Hort ohne Ferienzeiten

- 2 Stunden in der Schulzeit	16,00 Euro
- 3 Stunden in der Schulzeit	24,00 Euro
- 4 Stunden in der Schulzeit	31,00 Euro
- 5 Stunden in der Schulzeit	39,00 Euro
- 6 Stunden in der Schulzeit	47,00 Euro

für die Betreuung im Hort mit Ferienzeiten

- 2 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	21,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	24,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	27,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	29,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	32,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	35,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	38,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	40,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	43,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	29,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	32,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	35,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	37,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	40,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	43,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	45,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	48,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	51,00 Euro

- 4 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	37,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	40,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	42,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	45,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	48,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	51,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	53,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	56,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	59,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	45,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	48,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	50,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	53,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	56,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	58,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	61,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	64,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	67,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	53,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	55,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	58,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	61,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	64,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	66,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	69,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	72,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	75,00 Euro